

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0707/2011

Auskunft erteilt:

Herr Theil

Ruf:

4 92 21 00

E-Mail:

TheilV@stadt-muenster.de

Datum:

14.09.2011

Betrifft

Geschäftsanweisung gemäß § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)

Beratungsfolge

18.10.2011 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Bericht

19.10.2011 Hauptausschuss

Bericht

19.10.2011 Rat

Bericht

Bericht:

Im Zuge der Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik zur Doppik verpflichtet der in 2004 neu gefasste § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) die Gemeinden, „um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie der Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, [...] Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen. [...] Sie sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.“

Dieser Forderung ist die Stadt Münster bereits als eine der ersten Kommunen in NRW mit der Geschäftsanweisung vom 15. Mai 2006 nachgekommen. Wegen der laufenden Umstellungsarbeiten im Rahmen des mehrjährigen „Roll-Outs“ der Doppik in die Fachämter hatte die Geschäftsanweisung zunächst noch einen vorläufigen Charakter. Mittlerweile ist die Gesamtverwaltung auf das doppische Rechnungswesen umgestellt, so dass auf den Hinweis der Vorläufigkeit verzichtet werden kann. In der jetzt vorgelegten Fassung sind im Wesentlichen redaktionelle Ergänzungen und Klarstellungen erfolgt. Grundlegende Veränderungen gegenüber der bisherigen Regelung sind nicht getroffen worden.

gez.
Markus Lewe